

S a t z u n g

Förderverein Drei-Brüder-Schacht e.V.

Zug, am 13.10.1992

Fassung vom 21.03.2002

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Drei-Brüder-Schacht e.V.“.
Sein Sitz ist Freiberg/Sachsen OT Zug.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist
- die Erhaltung des Kulturdenkmals „Drei-Brüder-Schacht“ im Sinne des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG)
 - die dingliche und kommunikative Dokumentation der technikgeschichtlichen, bergbaulichen und ortsgeschichtlichen Bedeutung
 - die Wiederherstellung der Befahrbarkeit des Schachtes, um den Zugang in das untertägige Kavernenkraftwerk und damit auch dessen Rekonstruktion zu ermöglichen
 - in Übereinstimmung mit den Zielen der Agenda 21 neben der Wasserkraft weitere regenerative Energiequellen anschaulich zu propagieren
 - alle Arbeitsergebnisse und Anlagen dem technisch und historisch interessierten Publikum zu erschließen
- (2) Der sich hieraus ergebende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb unterliegt dem wirtschaftlichen Nebenzweckprinzip.
- (3) Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienlich sind, soweit sie sich mit der Gemeinnützigkeit nach § 3 vereinbaren lassen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und fördert. Juristische Personen, die Mitglied des Vereins sind, können Mitgliedsrechte und –pflichten nur durch einen bestimmten Vertreter, auf dessen Namen die Mitgliedskarte ausgestellt wird, ausüben.
- (2) Wer Mitglied werden will, hat das schriftlich bei dem Verein zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (3) Hat der Vorstand den Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller schriftlich verlangen, dass die Mitgliederversammlung entscheidet. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, sie ist endgültig.
- (4) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod und Erlöschen einer juristischen Person bzw. weiterer in der Satzung genannter sonstiger Gründe.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss unter einer Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder sich unehrenhaft verhält. Eine gröbliche Pflichtverletzung liegt stets vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Er hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschließungsgründen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- (5) Ein Berufungsrecht kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird vom Berufungsrecht kein Gebrauch gemacht, unterwirft sich das Mitglied dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6

Vereinsorgane und Vereinsausschüsse

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. besondere Vertreter

§ 7

Die Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angaben des Grundes gefordert wird.

(2) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Rechnungsberichtes;
2. die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
3. die Wahl der 7 ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder;
4. die jährliche Festsetzung der Beiträge und Zuschüsse und die Verabschiedung des Finanzplanes;
5. über einen durch den Vorstand abgelehnten Aufnahmeantrag endgültig zu entscheiden.
6. die Stellungnahme zu grundsätzlichen Fragen des Zwecks und der Aufgaben des Vereins, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt;
7. die Änderung der Satzung;
8. die Auflösung des Vereins, die Fusionierung.

- (3) Für die in Absatz 2, Nr. 1. – 6. bezeichneten Aufgaben ist nur die ordentliche Mitgliederversammlung zuständig. Die in Absatz 2, Nr. 7. – 8. bezeichneten Aufgaben können auch Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Enthaltungen nicht gezählt.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.
Die Mitglieder bzw. ihre bestimmten Vertreter müssen persönlich anwesend sein. Die Abstimmung kann schriftlich erfolgen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren der Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen sowie die Wahl der Vorstandsmitglieder.
- (7) Bei Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Vorstandsmitgliedern. Vorstandsmitglieder können auch Nichtmitglieder des Vereins sein, die auch juristische Personen sein können. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Wiederholung der Wahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.

- (2) Der Modus der Vorschlagsrechte und der Wahl der Vorstandsmitglieder wird in der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geregelt.
- (3) Der Vorstand amtiert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (4) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insofern eingeschränkt. Die Festlegungen des § 9 der Satzung sind verbindlich.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sollen weitere Kompetenzen der Geschäftsführung innerhalb des Vorstandes und die gegenseitige Vertretung, Wahlverfahren und Abstimmungsverfahren geregelt werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen kann der Vorstand seine Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Beschlüsse, wo auch andere Mehrheiten vorgesehen sind, gilt die jeweilige Regelung.
- (7) Das vorsitzende Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter werden durch die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- (8) Liegt bei Abstimmungen Stimmgleichheit vor, entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben gehören:

1. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
2. Unterbreitung der grundsätzlichen Fragen des Zwecks, der Aufgaben und der Arbeit des Vereins gegenüber der Mitgliederversammlung einschließlich des Finanzplanentwurfes mit Beitrags- und Zuschusssätzen sowie der Vorlage des Jahres- und Rechnungsberichtes.
3. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten.
4. Festlegung der Grundsätze einer effektiven Verwaltung, Durchführung der Verwaltung und Vollzug des Haushaltplanes.
5. Bestellung besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
6. Entgegennahme und Entscheidung von bzw. über Mitgliedschaftsanträge gemäß § 4 (2) der Satzung sowie Entscheidung über den Ausschluss der Mitglieder gemäß § 5 (4) der Satzung und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Organisation und Durchführung der im § 2 (2 und 3) der Satzung genannten Aufgaben und in diesem Rahmen insbesondere:
 - Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Gebäude einschließlich ihrer Belastung, einschließlich grundstücksgleiche Rechte.
 - Abschluss, Änderung, Aufhebung, Kündigung von Verträgen von gleich oder mehr als 20 TDM.
 - Beauftragung von Prozessvertretern

- (3) Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Entscheidung der Mitgliederversammlung im Finanzplan.

§ 10

Besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand kann für besondere Aufgabenbereiche, die zur Erfüllung des Zwecks des Vereins erforderlich sind und einen entsprechenden umfangreichen Geschäftsbereich einnehmen, besondere Vertreter i.S. des § 30 BGB bestellen.
- (2) Als besonderer Vertreter kann auch ein Vorstandsmitglied bestellt werden.
- (3) Das Verfahren der Bestellung, die Abberufung sowie die notwendigen Rechte und Pflichten des besonderen Vertreters werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins sind die entsprechenden Vorschriften für kommunale Gebietskörperschaften orientierend anzuwenden.
- (2) Der Beitrag und der Zuschuss eines jeden Mitgliedes werden durch die Mitgliederversammlung im jährlichen Finanzplan festgesetzt. Maßgebend dafür ist bei den beteiligten öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften der jeweils gültige Haushaltsplan.

§ 12

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Freiberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung und Pflege montanhistorischer Denkmale und des bergbaulichen Brauchtums zu verwenden hat.
- (4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.